

BEKANTMACHUNG

Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung des Vorentwurf sowie frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Solarpark Gaubüttelbrunn"

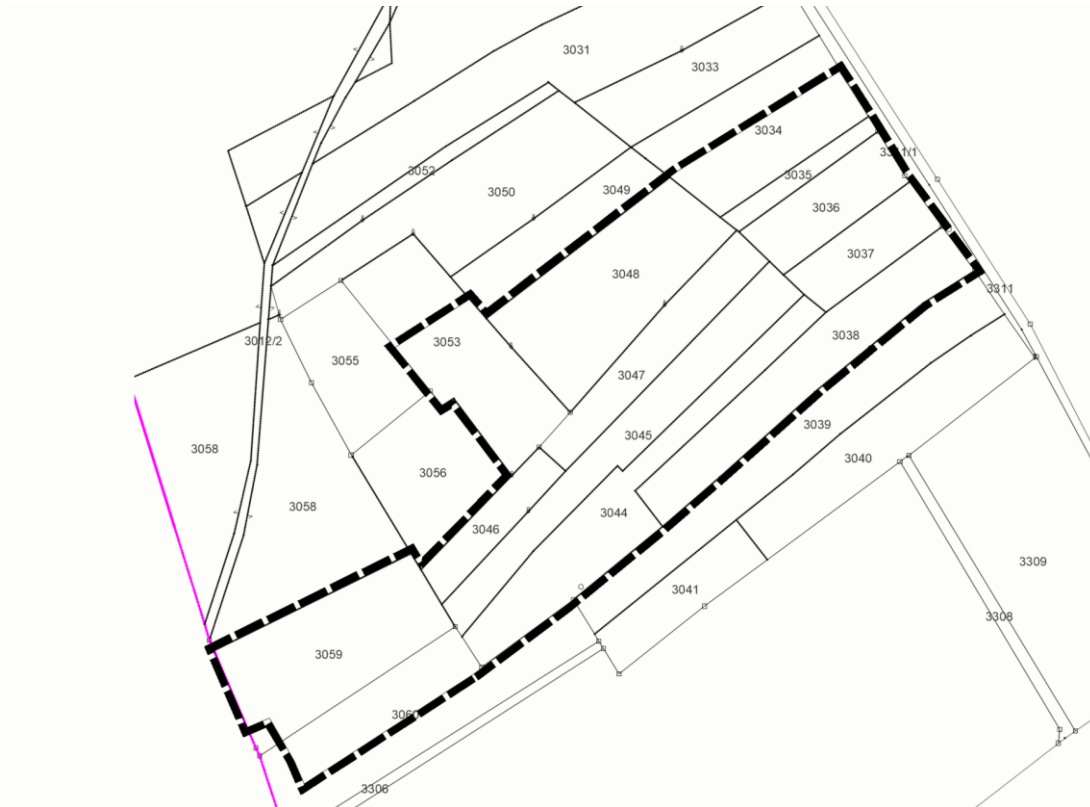
Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung vom 15.05.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Gaubüttelbrunn“ sowie die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde vom 16.04.2026 wurden auch die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Gaubüttelbrunn“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Fl.Nrn. 3034 (Teilfläche), 3035, 3036, 3037, 3038, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3053 (Teilfläche), 3059, 3060, alle Gemarkung Gaubüttelbrunn, in der Gemeinde Kirchheim (Ufr.), Landkreis Würzburg. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich etwa 2,83 ha.



Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab



Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches (maßstabslos).



Abb. Darstellung des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Gaubüttelbrunn“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.02.2026 einschließlich umweltbezogener Informationen (hier Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind in der Zeit vom können in der Zeit

von Montag, 15.06.2026 bis einschließlich Freitag, 17.07.2026

über die Homepage der Gemeinde Kirchheim i. Ufr. unter Rubrik Bauleitplanung <https://www.kirchheim-ufr.de/bauleitplanung> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, von Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. während der üblichen Besuchszeiten öffentlich aus bzw. können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kirchheim, 09.06.2026

gez.

(Siegel)

.....
Christian Stück,
1. Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim